



**8+9+10/
15**

Neueste ober- und höchstgerichtliche arbeits-/sozialrechtliche Entscheidungen

Inhaltsübersicht:

Arbeitsrecht

- Urlaubsdauer bei kurzfristiger Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses -----S. 1
- Insolvenzanfechtung bei Zahlung über ein Konto des Sohns des Schuldners -----S. 2

Sozialrecht

- Vorzeitige Inanspruchnahme von Altersrenten für SGB II Beziehler -----S. 3

Arbeitsrecht

● Urlaubsdauer bei kurzfristiger Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsteht nach § 7 Abs. 4 BurlG ein Anspruch auf Abgeltung des wegen der Beendigung nicht erfüllten Anspruchs auf Urlaub. Wird danach ein neues Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber begründet, ist dies in der Regel urlaubsrechtlich eigenständig zu behandeln. Der volle Urlaubsanspruch wird erst nach (erneuter) Erfüllung der Wartezeit des § 4 BurlG erworben. Der Teilurlaub gemäß § 5 BurlG berechnet sich grundsätzlich eigenständig für jedes Arbeitsverhältnis.

Der Kläger war bei der Beklagten seit dem 1. Januar 2009 beschäftigt. Arbeitsvertraglich schuldete die Beklagte jährlich 26 Arbeitstage Urlaub in der 5-Tage-Woche. Der Kläger kündigte das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 2012. Am 21. Juni 2012 schlossen die Parteien mit Wirkung ab dem 2. Juli 2012 (Montag) einen neuen Arbeitsvertrag. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund fristloser Kündigung der Beklagten am 12. Oktober 2012. Die Beklagte gewährte dem Kläger 2012 drei Tage Urlaub.

Die Parteien haben noch darüber gestritten, ob die Beklagte verpflichtet ist, über 17 hinaus weitere sechs Urlaubstage mit 726,54 Euro brutto abzugelten. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, mit Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses beginne ein vom vorherigen Arbeitsverhältnis unabhängiger neuer urlaubsrechtlicher Zeitraum. Der Kläger habe deshalb für beide Arbeitsverhältnisse nur Teilurlaubsansprüche erworben. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Jedenfalls in den Fällen, in denen aufgrund vereinbarter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bereits vor Beendigung des ersten Arbeitsverhältnisses feststeht, dass es nur für eine kurze Zeit unterbrochen wird, entsteht ein Anspruch auf ungekürzten Vollurlaub, wenn das zweite Arbeitsverhältnis nach erfüllter Wartezeit in



Recht

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft



der zweiten Hälfte des Kalenderjahres endet. [Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20. Oktober 2015 - 9 AZR 224/14 - Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 19. Februar 14 - 1 Sa 1273/13 -]

● **Insolvenzanfechtung bei Zahlung über ein Konto des Sohns des Schuldners**

Die Anfechtungstatbestände der Insolvenzordnung geben dem Insolvenzverwalter eine Handhabe, vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommene, ungerechtfertigte Schmälerungen der Insolvenzmasse rückgängig zu machen. Nach § 131 InsO kann eine Rechtshandlung, die in den letzten drei Monaten vor dem Eröffnungsantrag und damit in der sog. „kritischen Zeit“ erfolgt ist, ua. dann angefochten werden, wenn damit die Forderung eines Insolvenzgläubigers erfüllt worden ist, ohne dass er dies „in der Art“ beanspruchen konnte. Dann liegt eine sog. inkongruente Deckung vor. Darum sind Zahlungen, die Arbeitnehmer über das Konto eines Dritten und nicht über das Konto ihres Arbeitgebers erhalten, im Allgemeinen inkongruent. Ob Inkongruenz vorliegt, bestimmt sich jedoch nicht nach dem im Arbeitsleben üblichen Zahlungsweg, vielmehr ist insoweit auf das konkrete Arbeitsverhältnis abzustellen. Eine Entgeltzahlung, die über das Konto des Sohnes des späteren Schuldners erfolgt, kann deshalb ausnahmsweise kongruent und nicht nach § 131 InsO anfechtbar sein, wenn es sich bei diesem Konto um das Geschäftskonto des Arbeitgebers handelt und das Entgelt während des gesamten Arbeitsverhältnisses über dieses Konto gezahlt worden ist.

Der Beklagte war bei dem Schuldner als Buchhalter beschäftigt. Über das Vermögen

des Schuldners wurde auf Antrag vom 18. Februar 2009 das Insolvenzverfahren eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt. Der Schuldner wickelte vom Beginn seiner Geschäftstätigkeit an seinen gesamten geschäftlichen Zahlungsverkehr über ein Konto ab, das von seinem Sohn eröffnet worden war. Dies geschah im Wege des Onlinebanking, für das ihm sein Sohn die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt hatte. Der Sohn des Schuldners nutzte dieses Konto selbst nicht. Die Entgeltansprüche des Beklagten wurden seit Beginn des Arbeitsverhältnisses über dieses Konto erfüllt. Dem Beklagten war bekannt, dass es sich dabei um ein Konto des Sohnes handelte. Am 4. Dezember 2008 sowie am 12. Januar und 5. Februar 2009 erhielt der Beklagte in der üblichen Weise über das Konto des Sohns des Schuldners insgesamt 1.897,00 Euro als Entgelt für November 2008 bis Januar 2009. Der Kläger hat diese Zahlungen ua. nach § 131 InsO angefochten. Er hat geltend gemacht, die Zahlungen hätten eine inkongruente Deckung bewirkt, weil sie über das Konto eines Dritten erfolgt seien. Die Vorinstanzen haben angenommen, die Zahlungen seien kongruent gewesen, und haben die Klage deshalb abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die Entgeltzahlungen erfolgten durch den Schuldner selbst als Arbeitgeber in der für das Arbeitsverhältnis üblichen Weise. Der Sohn war an diesen Zahlungen - über die Einrichtung des Kontos hinaus - nicht beteiligt. [Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 22. Oktober 2015 - 6 AZR 538/14 - Vorinstanz: Sächsisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 10. April 2014 - 8 Sa 39/14 -]



Recht

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft



Sozialrecht

● **Vorzeitige Inanspruchnahme von Altersrenten für SGB II Bezieher** (ver.di Text)

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 19.08.2015 – B 14 AS 1/15 R erste Grundsätze zur Unbilligkeit bei der Verpflichtung von arbeitsuchenden Grundsicherungsempfängern zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente nach § 12a SGB II aufgestellt. Es sei im Rahmen des Ermessens zumindest zu prüfen, ob der Arbeitssuchende als Einzelperson (nicht als Teil der Bedarfsgemeinschaft) im Rentenbezug sofort hilfebedürftig nach dem SGB XII werde. Die Antragstellung könne daher unbillig sein, wenn die Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente zu ihrer Minderung bis auf Höhe des Sozialhilfeniveaus oder sogar darunter führe. Dagegen sei es nicht ausreichend, wenn die Kürzung nur zur einer etwaigen künftigen Bedürftigkeit führe.

Geklagt hatte ein Grundsicherungsbezieher, für den das zuständige Jobcenters stellvertretend einen Rentenanspruch gestellt hatte. Er hatte im Verfahren argumentiert, er erleide er einen finanziellen Nachteil von EUR 77,- pro Monat des Rentenbezugs. Eine spätere Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung im Alter sei befürchten, insbesondere wenn er in der Bedarfsgemeinschaft mit seiner Frau hilfebedürftig werde.

Altersrentenansprüche unterfallen dem Schutz von Art. 14 GG. In dieses Recht greift § 12a SGB II ein, wenn von aktuell hilfebedürftigen Versicherten verlangt wird, Altersrente frühzeitig in Anspruch zu neh-

men und hierdurch Abschlüsse in Kauf zu nehmen. Nach der zu § 12a SGB II erlassenen Unbilligkeitsverordnung ist die Antragstellung unbillig, wenn eine abschlagsfreie Rente in naher Zukunft zu erwarten ist, eine Erwerbstätigkeit besteht oder diese unmittelbar bevorsteht oder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I verloren geht. Diese Voraussetzungen erfüllte der Kläger im jetzt entschiedenen Fall nicht.

Das BSG hält die Verordnung zwar für abschließend, hat aber dennoch die oben genannten Erwägungen zur Unbilligkeit vorgenommen. Nach der der bisher ausschließlich verfügbaren Pressemitteilung dürfte es sich um eine rechtliche Verpflichtung bei der Ermessensausübung handeln, wie dieses von einigen Landesozialgerichten vertreten wird (z.B. LSG Thüringen, Beschluss vom 17.07.2015 – AZ: L 9 AS 784/15 B ER). Es ist daher trotz der im Ergebnis negativen Entscheidung notwendig, weiterhin gewerkschaftlichen Rechtsschutz in Fällen zu gewähren, in denen die Absenkung der Rente nicht unmittelbar zur Hilfsbedürftigkeit nach SGB XII führt, aber die vorzeitige Altersrente nicht erheblich höher als der ALG II-Bedarf des/der Betroffenen ausfällt. [BSG Urteil v. 19.08.2015 B 14 AS 1/15 R]

¹² Soweit nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich um bearbeitete Pressemeldungen des BAG

² Bereich Recht E-mail: rechtundratgeber@verdi.de
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin
V.i.S.d.P. Bereichsleiter Recht Jens Schubert



Recht

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**